

Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der Ausbildung

zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten gemäß der Organisationsverordnung zum Schulversuch „Dreijährige Berufsfachschule Sozialwesen“

Zwischen

der Berufsbildenden Schule

BBS Lahnstein

Schulstraße 2-4

56112 Lahnstein

– im Folgenden „Berufsfachschule“ genannt –

und

dem Träger der Ausbildungsstätte

Name des Trägers der Ausbildungsstätte und Name der Ausbildungsstätte

Straße, Hausnummer der Ausbildungsstätte

PLZ, Ort

[Sofern Träger und Ausbildungsstätte unterschiedliche Adressen haben, bitte zuerst Trägeradresse, dann Ausbildungsstättenadresse, bei mehreren Ausbildungsstätten eines Trägers bitte im Anschluss an die Trägeradresse jede Ausbildungsstätte mit Namen und Adresse aufzählen]

– im Folgenden „Ausbildungsstätte“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur gemeinsamen Durchführung der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz nach Maßgabe des Rahmenplans für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte an dreijährigen Berufsfachschulen in Rheinland-Pfalz und der Organisationsverfügung zur Einrichtung eines Schulversuches nach § 20 Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Die Partner verpflichten sich bei der gemeinsamen Durchführung der Ausbildung zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Meinungsverschiedenheiten werden einvernehmlich miteinander geklärt.

§ 2 Ausbildung von sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten

(1) Grundlage der gemeinsamen Ausbildung ist der Lehr- und Rahmenplan für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte und die Organisationsverfügung zur Einrichtung eines Schulversuches nach § 20 Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Berufsfachschule sowie in eine praktische Ausbildung in der Ausbildungsstätte.

(2) Eine Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und beginnt zum 1. August eines Jahres. Bei Nichtversetzung verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Bei einer Verkürzung der Ausbildung nach den jeweils geltenden Regelungen der Organisationsverfügung verringert sich die Ausbildungsdauer entsprechend der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung. Die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrags aus anderen Gründen wird von der Ausbildungsstätte unverzüglich an die Berufsfachschule gemeldet. Die Ausbildung endet in diesem Fall zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

(3) Berufsfachschule und Ausbildungsstätte sind gleichwertige Lernorte während der Gesamtdauer der Ausbildung. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Berufsfachschule.

(4) Zum Zwecke einer inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtszeiten (2400 Stunden) mit der praktischen Ausbildung (2250 Stunden) stellen Berufsfachschule und Ausbildungsstätte gemeinsam einen jährlichen Ausbildungsplan im Rahmen der dreijährigen Ausbildungszeit auf. Hierbei sind neben der Klärung der Lage der Lern- und Handlungsfelder im Rahmen der Unterrichtszeiten und im Rahmen der praktischen Ausbildungszeiten Festlegungen zur zeitlichen Lage und Dauer der weiteren Praxiszeiten in einem weiteren Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe (sog. Arbeitsfeldpraktikum im Umfang von 240 Zeitstunden) zu treffen, die für die Auszubildenden einer Klasse gelten. Die Auszubildenden haben das Vorschlagsrecht für geeignete Stellen für das Arbeitsfeldpraktikum. Vor Antritt des Praktikums muss die Zustimmung der Berufsfachschule und der Ausbildungsstätte dazu vorliegen. Diese darf nur versagt werden, wenn das Arbeitsfeldpraktikum nicht den Arbeitsfeldern nach § 2 Abs. 1 der Organisationsverfügung zugeordnet werden kann oder die Praktikumsstelle nicht über Personal nach § 6 Abs. 4 der Organisationsverfügung verfügt. Wird die Praktikumsstelle durch Berufsfachschule oder Ausbildungsstätte begründet abgelehnt, benennen Berufsfachschule und Ausbildungsstätte gemeinsam der oder dem Auszubildenden eine geeignete Stelle und tragen dafür Sorge, dass das Praktikum dort stattfinden kann. Die Zeit des Arbeitsfeldpraktikums wird den jeweiligen Zeitanteilen der Berufsfachschule und der Ausbildungsstätte an der Gesamtausbildung entsprechend auf die Unterrichtszeit und die praktische Ausbildungszeit angerechnet. Die Auszubildenden werden von der Berufsfachschule und der Ausbildungsstätte entsprechend freigestellt.

§ 3 Aufgaben der Ausbildungsstätte

- (1) Die praktische Ausbildung erfolgt in geeigneten Praxiseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe. Die Ausbildungsstätte verfügt über eine Betriebserlaubnis nach den für den Träger einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Ausbildungsstätte setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn in der Ausbildungsstätte mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin bzw. ein staatlich anerkannter Erzieher, eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung für die Leitung der Ausbildung zur Verfügung steht. Die Fähigkeit zur Praxisanleitung ist durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen.
- (3) Die Ausbildungsstätte hat sich im Bewerbungsgespräch von der Geeignetheit der Auszubildenden für die Ausbildung zu überzeugen. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen gehört auch dazu, dass die Ausbildungsstätte zu der Überzeugung gelangt, dass für den theoretischen und praktischen Teil ausreichend deutsche Sprachkenntnisse vorliegen. Sie sind ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zugeordnet werden können. Der Nachweis kann in unterschiedlichen Formen erbracht werden. Ist die Ausbildungsstätte davon überzeugt, dass das Sprachniveau für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht ausreicht, ist sie nicht verpflichtet, einen Ausbildungsvertrag abzuschließen.
- (4) Die entsprechende Fachkraft nach Absatz 2 Satz 2 ist gleichzeitig Ansprechperson für die Berufsfachschule. Der Träger der Ausbildungsstätte benennt diese Person gegenüber der Berufsfachschule. Diese Person nimmt auch an Austausch mit der Berufsfachschule nach § 5 Abs. 2 teil, um den Stand der Ausbildung und den Lernfortschritt zu besprechen. Ggf. können weitere Fachkräfte aus der Ausbildungsstätte hinzugezogen werden.
- (5) Die Ansprechperson nach Absatz 2 Satz 2 stellt vor jedem Zeugnisternin sicher, dass eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Auszubildenden mit Notenvorschlag sowie ein Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Berufsfachschule übermittelt wird.
- (6) Die Ausbildungsstätte setzt die Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung ein und stellt sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Berufsfachschule sowie an Prüfungstagen nach Maßgabe der Organisationsverfügung frei. Die Ausbildungsstätte trägt dafür Sorge, dass der Urlaub, der den Auszubildenden nach den geltenden gesetzlichen, tarifrechtlichen oder ausbildungsvertraglichen Regelungen zusteht, in der unterrichtsfreien Zeit gewährt und genommen wird.
- (7) Bei Gefährdung des Bestehens der Probezeit nimmt die Ansprechperson nach Abs. 2 Satz 2 rechtzeitig Kontakt zur Berufsfachschule auf, um diese über die Gefährdung zu informieren.
- (8) Der Träger der Ausbildungsstätte erklärt sich grundsätzlich bereit, Personen in die Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfungen gemäß der Organisationsverfügung zu entsenden.
- (9) Die Ansprechperson nach Absatz 2 Satz 2 soll sich in die Auswahl der Themen für die schriftlichen Prüfungen der Abschlussprüfung einbringen.

(10) Die Ansprechperson nach Absatz 2 Satz 2 beteiligt sich an der Festlegung der Prüfungsaufgaben im Rahmen der praktischen Prüfung der Abschlussprüfung gemäß der Organisationsverordnung und stellt sicher, dass die praktische Prüfung durchgeführt werden kann.

§ 4 Aufgaben der Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 der Organisationsverordnung. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen prüft die Berufsfachschule, ob die vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind, um der Ausbildung im theoretischen und praktischen Teil gut folgen zu können. Sie sind ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zugeordnet werden können. Der Nachweis kann in unterschiedlichen Formen erbracht werden, die Berufsfachschule legt für die Feststellung ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren fest. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger der Ausbildungsstätte mit. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht, kann die Ausbildung nicht begonnen werden. Erhält die Berufsfachschule vor oder während der Ausbildung Kenntnis über Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Eignung der oder des Auszubildenden ergeben, informiert die Berufsfachschule den Träger der Ausbildungseinrichtung unverzüglich.

(2) Die Berufsfachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Ausbildung. Sie stellt eine schulische Lern- und Ausbildungsfortschrittsbegleitung der Auszubildenden sicher. Sind zu diesem Zweck Austausch mit den für die Ausbildung verantwortlichen Personen oder Besuche in der Ausbildungsstätte erforderlich, trifft die Berufsfachschule mit den Beteiligten die erforderlichen Vereinbarungen.

(3) Die Berufsfachschule bemüht sich, dass Personen aus den Ausbildungsstätten in die Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfungen gemäß der Organisationsverordnung entsendet werden. Sie fordert vor jedem Prüfungsdurchgang den Träger der Ausbildungsstätte auf, geeignete Personen vorzuschlagen. Die Benennungsbitte ist mit ausreichendem zeitlichem Abstand zur Prüfung an den Träger der Ausbildungsstätte zu richten und mit einer angemessenen Antwortfrist für den Träger zu versehen. Antwortet der Träger nicht, gilt dies als Fehlanzeige. Die Berufsfachschule ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den Prüfungsausschuss gemäß der Organisationsverordnung zu besetzen. Schlägt der Träger Personen vor, prüft die Berufsfachschule ihre fachliche Eignung für die Abnahme der Prüfung. Diese ist gegeben bei Personen, die ein Qualifikationsniveau, das § 3 Abs. 2 entspricht, nachweisen können. Personen, die in die Prüfungsausschüsse aufgenommen werden, werden durch die Berufsfachschulen gegenüber dem jeweiligen Träger benannt.

(4) Die Berufsfachschule gibt den Personen, die nach Absatz 3 durch den Träger benannt und die Berufsfachschule in den Prüfungsausschuss aufgenommen worden sind, rechtzeitig Gelegenheit, Stellung zur Auswahl der Themen der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung zu nehmen.

(5) Die Berufsfachschule formuliert gemeinsam mit den Personen nach § 3 Abs. 2 die Prüfungsaufgaben für die praktische Prüfung.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten zur Sicherung des Ausbildungsziels

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den Verlauf der Ausbildung und besondere Vorkommnisse während der Ausbildung am jeweiligen Lernort.



(2) Zur gemeinsamen Begleitung der Lern- und Ausbildungsfortschritte der Auszubildenden finden regelmäßige Austausche statt. Die Auszubildenden werden beteiligt. Bei minderjährigen Auszubildenden sind zusätzlich die Sorgeberechtigten über den Austausch zu informieren. Beantragen diese eine Beteiligung, sind sie zum Austausch hinzuzuziehen. Die Termine und ihr Format (z.B. Präsenztreffen, Praxisbesuch, Videokonferenz oder Telefonie) werden einvernehmlich mit allen Beteiligten situationsangemessen und nach Bedarf vereinbart. Pro Ausbildungsstufe findet mindestens ein Austausch statt.

(3) Berufsfachschule und Ausbildungsstätte beraten sich bei einer Gefährdung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen und setzen diese unverzüglich gemeinsam um. Sie wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen, damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Bei minderjährigen Auszubildenden werden die Sorgeberechtigten unverzüglich durch die Berufsfachschule informiert.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten von der Berufsfachschule oder der Ausbildungsstätte schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Insbesondere verpflichten sie sich, Änderungen im Mustervertrag des fachlich zuständigen Ministeriums unverzüglich zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

für die Berufsfachschule

Unterschrift

für den Träger der Ausbildungsstätte

